

Urkunde über die Errichtung einer Stiftung

Wir, die Eheleute
Perdita Adrian-Kunze, geb. Adrian, * 18.11.1955, und
Hans-Peter Kunze, * 13.11.1951,
wohnhaft Rebhuhnweg 24, 38518 Gifhorn,
errichten hiermit die

Kunststiftung Perdita und Hans-Peter Kunze

mit dem Sitz in Gifhorn als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst.

Wir statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:
Barvermögen in Höhe von 50.000,00 €.

Die Stiftung hat einen aus mindestens fünf und höchstens sechs Mitgliedern bestehenden Vorstand als alleinigem Stiftungsorgan.

Zu Mitgliedern des ersten Vorstandes bestimmen wir fünf Personen,
uns, Perdita Adrian-Kunze und Hans-Peter Kunze, als Stifter sowie
Winfred Kunze, Friedrich-Eckart-Straße 60, 81929 München,
Dr. Hans-Joachim Throl, Röntgenstraße 10, 38440 Wolfsburg, und
Johanna Vieth, Bökenweg 3, 38446 Wolfsburg.

Vorsitzender des Vorstandes soll Hans-Peter Kunze und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes soll Perdita Adrian-Kunze sein.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Beirat einzusetzen und deren Mitglieder zu benennen.

Wir geben der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Gifhorn, den 17. September 2011

Perdita Adrian-Kunze

Hans-Peter Kunze

Stiftungssatzung der Kunststiftung Perdita und Hans-Peter Kunze

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kunststiftung Perdita und Hans-Peter Kunze“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gifhorn.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von besonders begabten Künstlerinnen und Künstlern der jüngeren Generation auf dem Gebiet der bildenden Künste mittels Stipendien sowie Sachkosten- und Ausstellungszuschüssen und die Belebung des Dialoges über Gegenwartskunst durch geeignete Aktivitäten wie Vorträge, Diskussionen, Veröffentlichungen, Durchführung von und Beteiligung an Ausstellungen. Weitere Ziele sollen der Aufbau und die Pflege einer Kunstsammlung mit Werken der zeitgenössischen Kunst sein.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen und Mittel der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus Barvermögen in Höhe von 50.000,00 €. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Vorstand als einziges Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sechs Personen.

(2) Die beiden Stifter, Perdita Adrian-Kunze und Hans-Peter Kunze, gehören auf Lebenszeit dem Vorstand an. Vorsitzender des Vorstandes ist Hans-Peter Kunze und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Perdita Adrian-Kunze.

(3) Die übrigen Mitglieder des ersten Vorstandes bei Gründung der Stiftung werden von den Stiftern für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus bzw. endet ihre Amtsperiode, entscheiden zu ihren Lebzeiten die beiden Stifter bzw. der Längstlebende von ihnen über die Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern für die weiteren Amtsperioden von jeweils drei Jahren. Im Rahmen der Höchstzahl von sechs Vorstandsmitgliedern können die Stifter bzw. der Längstlebende von ihnen jederzeit neue Vorstandsmitglieder bestellen.

(5) Nach dem Ableben der Stifter bleiben die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder auf Dauer ohne Bindung an Amtszeiten im Amt. Der Vorstand ergänzt sich dann durch Zuwahl, die mit einfacher Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder erfolgt. Im Rahmen der Höchstzahl von sechs Vorstandsmitgliedern können die amtierenden Vorstandsmitglieder jederzeit neue Vorstandsmitglieder wählen. Auch hierfür ist jeweils eine einfache Mehrheit erforderlich.

(6) Scheidet einer der beiden Stifter aus dem Vorstand aus, amtiert der im Vorstand verbleibende Stifter auf Dauer weiter als Vorsitzender des Vorstandes und benennt aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand wählen die Vorstandsmitglieder ggf. nach Ergänzung des Vorstandes aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und zu gegebener Zeit einen stellvertretenden Vorsitzenden, die unbefristet in ihrem Amt bleiben. Scheidet einer von ihnen aus dem Vorstand aus, erfolgt durch den Vorstand in gleicher Weise eine Wahl für das freiwerdende Amt.

(7) Vorstandsmitglieder können jederzeit zu Lebzeiten der Stifter von ihnen bzw. dem Längstlebenden von ihnen, nach ihrem Tod von den übrigen amtierenden Vorstandsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit, abberufen werden, wenn sie sich als unwürdig erweisen oder durch ihr Verhalten den Sinn und das Ziel der Stiftung gefährden.

(8) Vorstandsmitglieder können jederzeit zu Lebzeiten der Stifter von ihnen bzw. dem Längstlebenden von ihnen, nach ihrem Tod von den übrigen amtierenden Vorstandsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit, abberufen werden, wenn sie z.B. aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich dauerhaft verhindert sind, ihre Aufgaben als Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen.

(9) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 5 Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird, so lange beide Stifter dem Vorstand angehören, gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis besitzt.

(2) Sofern einer der beiden Stifter aus dem Vorstand ausscheiden sollte, vertritt der im Vorstand verbleibende Stifter als Vorsitzender des Vorstandes die Stiftung allein. Der von ihm zu benennende stellvertretende Vorsitzende ist nur gemeinsam mit ihm oder einem anderen weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.

(3) Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand wird die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen. Eine kürzere Ladungsfrist ist nur nach vorheriger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen.

(4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Vorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

(5) Sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, kann in besonderen Fällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax oder per Email eine Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgen. Beschlüsse gemäß diesem Verfahren setzen voraus, dass sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und diese Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) gegebenenfalls die Anstellung von Arbeitskräften,
- d) die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
- e) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht.

§ 8 Beirat

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Beirat einzusetzen und deren Mitglieder zu benennen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.

(4) Die Sitzungen des Beirates leitet der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter, wobei er die Aufgabe der Sitzungsleitung auch einem von ihm hierzu beauftragten Beiratsmitglied überlassen kann.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen.

(6) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

(1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer 4/5 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Kunst. Die Entscheidung bedarf einer 4/5 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Gifhorn, den 17. September 2011

Perdita Adrian-Kunze

Hans-Peter Kunze